



Satzung

(Stand 23.04.2024)

Rollstuhlfahrer Gutscheine e.V.

Bussardstr. 73

D-82194 Gröbenzell

Telefon: 01575 3058070

E-Mail: rollstuhlfahrgutscheine@gmail.com

<https://www.rollstuhlfahrer-gutscheine.de>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rollstuhlfahrer Gutscheine e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister München eingetragen
3. Der Sitz des Vereins ist Gröbenzell. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die erste Satzung ist am 23.04.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen worden

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Integrierung von Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen in das öffentliche Leben.
3. Ziel ist es Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen durch Gutscheine, Freizeitgestaltungen (in Gastronomie, Hotels, Ausflüge und Urlaub) zu ermöglichen, um im gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Die begünstigten Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen werden gebeten, die von ihnen besuchten Locations auf Rollstuhltauglichkeit (Barrierefreiheit, Behindertenfreundlichkeit etc.) zu überprüfen, um somit eine gültige Liste von geeigneten Örtlichkeiten erstellen zu können, die auf unserer Webseite veröffentlicht wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
3. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in schuldhaft grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann ebenfalls gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, oder Ausschluss aus dem Verein.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von € 1000.- allein, darüber hinaus nur zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Einladungsschreiben einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
2. Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Bereich der Barrierefreiheit zu verwenden hat.

Gröbenzell, 23.04.2024